

Dokumente des Erzhischofs

Kirchliches Amtsblott

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 5 Paderborn, den 20. Mai 2011

154. Jahrgang

Inhalt

Nr. 64.	Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn (StiftO PB)	145	
Nr. 65.	Rahmenordnung für die katholische Hochschulpastoral im Erzbistum Paderborn	147	
Nr. 66.	Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	150	

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 64. Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn (StiftO PB)¹

Präambel

Der römisch-katholischen Kirche kommt gemäß dem ihr in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugesprochenen Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten die Befugnis zu, die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen und die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. § 14 Abs. 5 StiftG NRW bestimmt deshalb, dass kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen des 3. Abschnitts des StiftG NRW auf sie keine Anwendung finden; den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen; die hierzu erlassenen Bestimmungen werden anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Für die katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn wird folgende Stiftungsordnung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 13 StiftG NRW, die ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn haben (katholische Stiftungen).

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

Kirchliche Behörde im Sinne des StiftG NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung ist das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn.

2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung

§ 3 Grundsätze der Verwaltung

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Satzung oder hilfsweise des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.
- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist vom sonstigen Vermögen getrennt zu halten.

§ 4 Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Zulegung, Selbstauflösung

- (1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

- 1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist,
- 2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 5 Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie mindestens eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung bzw. kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. Bei der Rechenschaftslegung (Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht) sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (3) Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen.
- (4) Die Jahresrechnung, der Bericht des Abschlussprüfers und der Tätigkeitsbericht sind der kirchlichen Stiftungsbehörde spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern eine Prüfung unter Anwendung des Abs. 3 nicht vorgenommen wurde, sind in der in Satz 1 vorgesehenen Frist die Jahresrechnung sowie der Tätigkeitsbericht einzureichen.
- (5) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6 Aufsicht über die Stiftungen

(1) Als kirchliche Stiftungsbehörde übt das Erzbischöfliche Generalvikariat die Aufsicht über die katholischen Stiftungen aus. Sie wacht insbesondere darüber, dass die katholischen Stiftungen ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, ihnen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen, die Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet werden.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.

§ 7 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
- c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
- d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt oder der Beschluss gefasst wird.
- (3) Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Abs. 1 oder einer Anordnung nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben oder angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einem Verlangen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß

§§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

§ 11 Aufnahme in das Stiftungsverzeichnis

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.
- (2) Katholische Stiftungen können gemäß § 12 StiftG NRW in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn vom 31. Mai 2006 (KA 2006, Nr. 71.) außer Kraft.

Paderborn, den 19. April 2010

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. # Ham-Josef Weeker

Erzbischof

Az.: 1.7/D 32-20.52.1

Nr. 65. Rahmenordnung für die katholische Hochschulpastoral im Erzbistum Paderborn

Präambel

Die Hochschulen sind wichtige Orte wissenschaftlichen Arbeitens und studentischen Lebens und leisten auf diese Weise einen unverzichtbaren Beitrag zur Grundlegung von Kultur und Zivilisation in unserer Gesellschaft.

Künftige Führungskräfte und Repräsentantinnen und Repräsentanten unseres Gemeinwesens verbringen prägende Jahre ihres Lebens an den Hochschulen.

Nicht zuletzt deshalb stellen die Hochschulen einen "eigenständigen Ort kirchlichen Handelns" dar ("Eckpunkte einer zukünftigen Hochschulpastoral", Kommission für Fragen der Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz, 4. 5. 1999). Dies betrifft insbesondere das spannungsreiche Verhältnis von Glaube und Wissenschaft, Kirche und allen an den Hochschulen Lehrenden und Lernenden. Die Hochschulpastoral gestaltet diesen Wissenschafts- und Sozialraum im Horizont der christlichen Botschaft mit, indem sie

- zur Entwicklung der Persönlichkeit im Glauben sowie der ethischen und sozialen Kompetenz der Studierenden beiträgt;
- den Dialog der Kirche mit den Wissenschaften, Religionen, Nationalitäten und Kulturen f\u00f6rdert;
 - Hilfe in Notlagen leistet.

Zur Gewährleistung dieser Arbeit wird die folgende Rahmenordnung für die Hochschulpastoral im Erzbistum Paderborn erlassen.

§ 1 Die Hochschulpastoral

- (1) Die Hochschulpastoral ist unverzichtbarer Teil des Erziehungsauftrages der Kirche von Paderborn (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung "Gravissimum Educationis" vom 28.10.1965; can. 813 CIC). Im Erzbistum Paderborn befinden sich derzeit an folgenden Orten Hochschulen bzw. Hochschulabteilungen in staatlicher, kirchlicher und privater Trägerschaft: Bielefeld, Detmold, Dortmund, Gütersloh, Hagen, Hamm, Höxter, Iserlohn, Lemgo, Lippstadt, Meschede, Minden, Paderborn, Siegen, Soest, Warburg und Witten-Herdecke.
- (2) Das Erzbistum bildet auf der Grundlage von can. 516 Abs. 2 CIC an den Orten Dortmund und Paderborn unter Berücksichtigung der dortigen besonderen seelsorglichen Verhältnisse Hochschulgemeinden. Das Verhältnis der Hochschulgemeinden zur örtlichen Pfarrei und zum Ortsgeistlichen richtet sich hierbei nach den Bestimmungen des allgemeinen und partikularen Kirchenrechts. So ist insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen wie z. B. Taufen oder Trauungen die Abstimmung mit dem zuständigen Ortsgeistlichen erforderlich (vgl. can. 530 CIC).
- (3) Die Hochschulgemeinden verwirklichen an den Hochschulen den Auftrag der Kirche: liturgia (Gottesdienst), martyria (Verkündigung) und diakonia (Diakonie). In diesem Zusammenhang übernehmen sie durch ihre geistig-geistliche Präsenz auch öffentliche Verantwortung im Sinne einer Sorge für das Gemein- und Einzelwohl in den Hochschulen, in Staat und Gesellschaft.
- (4) Das Erzbistum trägt für eine hinreichende Seelsorge auch an den Hochschulstandorten ohne eigene Hochschulgemeinde Sorge, damit die Grunddienste der Kirche (vgl. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 dieser Rahmenordnung) im Sinne der Erfordernisse der spezifischen Situation dieser Hochschulen und ihres Umfeldes ausgeübt werden können.

Hierzu beauftragt der Erzbischof einen Priester (oder eine andere pastorale Mitarbeiterin / einen anderen pastoralen Mitarbeiter) mit der Seelsorge an den jeweiligen Hochschulstandorten (zzt. in Bielefeld, Meschede und Siegen). Die Hochschulpastoral erfolgt an diesen Orten in enger Anbindung an die örtliche Pfarrei / den örtlichen Pastoralverbund (in Meschede an die Abtei Königsmünster).

(5) Die Hochschulpastoral im Erzbistum Paderborn ist der Hauptabteilung Schule und Erziehung des Erzbi-

schöflichen Generalvikariates zugeordnet. Dieser obliegt hierfür die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 2 Dienste

(1) Die Dienste im Grundsatz

Die Arbeit der Hochschulpastoral vollzieht sich (bei unterschiedlicher Ausgestaltung je nach Hochschulort und in ökumenischer Offenheit) gemäß den drei Feldern kirchlichen Handelns in folgender Weise:

- Gottesdienst, Spiritualität, geistliche Begleitung;
- theologische, politische und soziale Bildung, Begegnung und Dialog, Kunst und Kultur;
- materielle und organisatorische Hilfe, soziale Beratung und Hilfe in psychosozialen Notlagen.

Diese Felder können sich in unterschiedlichem Ausmaß überschneiden und einander bedingen. Dabei beruht das Engagement der katholischen Hochschulpastoral auf einer ganzheitlichen Sicht des Menschen und einer entsprechenden Seelsorge.

Im Rahmen der Zielsetzung dieser Arbeitsfelder sucht die Hochschulpastoral, jeweils ihren Möglichkeiten entsprechend, nach Kooperation in diesen Feldern.

Sie kooperiert mit

- den örtlichen Pfarrgemeinden und Pastoralverbünden,
- den Einrichtungen des Erzbistums,
- den übrigen diözesanen Institutionen.

Die Hochschulpastoral arbeitet zusammen mit

- Einzelpersonen, Einrichtungen und Institutionen der Hochschulen,
 - studentischen und gesellschaftlichen Initiativen,
- anderen christlichen Konfessionen und sonstigen religiösen Gemeinschaften.

Schließlich arbeitet sie auf überdiözesaner Ebene in den entsprechenden Gremien (Konferenz für Katholische Hochschulpastoral in Deutschland [KHP] und Arbeitsgemeinschaft Katholischer Hochschulgemeinden [AKH]) mit.

Darüber hinaus weiß sich die Hochschulpastoral angesichts der intellektuellen Herausforderungen des akademischen Diskurses fachlichen Standards verpflichtet und leistet damit einen spezifischen Beitrag zur Gesamtpastoral des Erzbistums. An der Schnittstelle von Glaube und Wissenschaft, Kirche und Hochschule erfüllt die Hochschulpastoral einen zweifachen Dienst: Sie ist Multiplikator, Gesprächs- und Kooperationspartner der Kirche im Raum der Hochschule und trägt zugleich wissenschaftliche Themenstellungen, Situationen von Studierenden und Lehrenden sowie Erfahrungen und Herausforderungen aus dem Bereich der Hochschule in den Raum der Kirche hinein.

(2) Die Dienste im Einzelnen

Die Dienste der Hochschulpastoral im Erzbistum Paderborn entfalten sich näherhin in folgenden Handlungsfeldern, wobei es zwischen ihnen durch die Sache bedingt zu Überschneidungen kommen kann.

- (2.1) Geistliche, evangelisierende, liturgische Dimension
- Gottesdienste (insbesondere die Eucharistiefeier),
- Gottesdienste auf dem Campus im Rahmen universitärer Veranstaltungen,

- Vorbereitung und Spendung der Sakramente (unter Beachtung der Bestimmungen des allgemeinen und partikularen Kirchenrechts),
 - Wallfahrten, Besinnungstage, Exerzitien,
 - geistliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen,
- Zusammenarbeit mit dem Mentorat in der geistlichen Begleitung der Lehramtskandidatinnen und -kandidaten für das Fach Katholische Religionslehre (vgl. § 2 Abs. 3 dieser Rahmenordnung).
- Hilfestellung zur Identitätsfindung und Subjektwerdung auf der Grundlage christlichen Glaubens,
- vielfältige geistige und geistliche Präsenz an der Hochschule (Kontaktgespräche mit Lehrenden und Studierenden, insbesondere der Erstsemestler),
- theologisch-spirituelle Bildung (Vortragsarbeit, Glaubensgespräch),
- Zusammenarbeit mit den verschiedenen "geistlichen Bewegungen" und "Gemeinschaften".

(2.2) Wissenschaftlich-kulturelle Dimension

- Aufgreifen sozial-ethischer Fragestellungen im Raum von Hochschule und Studium (z.B. ethische Verantwortung in den verschiedenen Wissenschaftsbereichen),
- Vernetzung theologischer, religiöser, kultureller und künstlerischer Themenstellungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachbereichen der bildenden bzw. darstellenden Künste an Universität und Hochschule,
- Stipendienberatung und -begleitung (Cusanuswerk, KAAD).

(2.3) Soziale Dimension

- Gestaltung sozialer Treffpunkte und Kontaktmöglichkeiten an der Hochschule und über sie hinaus,
- beratende und materielle Unterstützung für in Not geratene Studierende.
- mögliche Hilfestellung bei der Zimmersuche (Zusammenarbeit mit den jeweiligen kirchlichen bzw. öffentlichen Studentenwerken),
- Studien- und Wegbegleitung für ausländische Studierende (Kooperation mit dem KAAD, den Akademischen Ausländerämtern, den Ausländerbehörden, Arbeitsagenturen etc.),
- allgemeine Lebensberatung (in bestimmten Fällen Weitervermittlung an kompetente Beratungsstellen).

(2.4) Pädagogische Dimension

- Hilfestellung bei der Bewältigung des Spannungsfeldes "Ichfindung und Sozialintegration" vor allem bei jungen Studierenden und in der Phase des jungen Erwachsenseins,
- Förderung sozialer Kompetenz (Wahrnehmungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Leistungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit etc.) durch innergemeindliche Gruppenarbeit,
- Angebote zu gemeinschaftlicher Freizeitgestaltung (Exkursionen, Bildungsfahrten).

(2.5) Politische Dimension

- Schaffung von Gesprächsforen zu gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen,
- Beteiligung an der bildungspolitischen Diskussion im Raum der Universität.
- Zusammenarbeit mit den bildungspolitischen Gremien der verfassten Studentenschaft (AStA, Studierendenparlament),
- Schaffung interkultureller Begegnungsmöglichkeiten (der hohe Anteil ausländischer Studierenden am Gemeindeleben lässt die "Katholizität" der Kirche konkret erlebbar

werden, erfordert zugleich aber eine Sensibilität für die politischen Zusammenhänge in ihren Herkunftsländern).

(3) Mentorat

Im Erzbistum Paderborn ist seit 2004 an den Hochschulen mit einem Lehrangebot in Katholischer Theologie (Paderborn, Dortmund, Siegen) ein Mentorat zur geistlichen Begleitung der Lehramtsstudierenden eingerichtet. Die Zusammenarbeit der Hochschulpastoral mit den Mitarbeitenden im Mentorat ist wünschenswert.

§ 3 Mitglieder der Hochschulgemeinden

- (1) Mitglied der Hochschulgemeinde im Sinne von § 1 Abs. 2 ist, wer der katholischen Kirche angehört und Mitglied, Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist. Die Mitglieder verwirklichen ihre Mitgliedschaft durch Teilnahme am Leben der Gemeinde
- (2) Angehörige anderer christlicher Konfessionen und Nichtgetaufte sind in allen Bereichen der Hochschulpastoral willkommen.

§ 4 Entscheidungsgremien

- (1) Die Gemeinden im Sinne von § 1 Abs. 2 tragen Sorge dafür, dass die Mitverantwortung der Gemeindemitglieder ermöglicht wird. Sie können gemäß eigener Maßgabe Gremien bilden, in denen die mit der Seelsorge Beauftragten und die Gemeindemitglieder gemeinsam Belange der Gemeinde beraten und in Fragen des Gemeindelebens im Rahmen geltender kirchlicher Ordnungen Beschlüsse fassen können. Die Ausgestaltung dieser Gremien bedarf der Zustimmung der Hauptabteilung Schule und Erziehung. Verbindliche Beschlüsse der Gremien können nur im Einvernehmen mit dem oder der mit der Leitung Beauftragten gefasst werden.
- (2) Auf die Hochschulpastoral außerhalb der Hochschulgemeinden findet Absatz 1 analoge Anwendung.

§ 5 Leitung und Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

(1) Der Erzbischof beauftragt einen Priester (oder eine andere pastorale Mitarbeiterin / einen anderen pastoralen Mitarbeiter) mit der Leitung der Hochschulgemeinde im Sinne von § 1 Abs. 2.

Priester in der Hochschulpastoral, die mit der Leitung einer Hochschulgemeinde betraut sind, führen die Dienstbezeichnung "Studentenpfarrer". Die dem Studentenpfarrer zugeordneten Laien führen die Dienstbezeichnung "Assistentin / Assistent".

Der oder die mit der Leitung Beauftragte ist unmittelbare Dienstvorgesetzte / unmittelbarer Dienstvorgesetzter für die Mitarbeitenden in der Hochschulgemeinde. Anstellungsträger für die Mitarbeitenden in der Hochschulpastoral ist das Erzbistum Paderborn.

Der wechselseitigen Absprache und Koordination dient die regelmäßige und verbindliche Dienstbesprechung.

Für die angestellten Mitarbeitenden sind Tätigkeitsbeschreibungen zu erstellen, nach denen Aufgaben und Zuständigkeiten für bestimmte Sachgebiete verantwortlich wahrgenommen werden.

(2) Die seelsorglich in den Hochschulgemeinden tätigen Mitarbeitenden tragen Verantwortung für die Verwirklichung des Auftrages der Kirche an den Hochschulen (vgl. § 1 dieser Rahmenordnung) für die Einheit der Hochschulgemeinde mit der Kirche von Paderborn.

(3) Auf die Hochschulseelsorge außerhalb der Hochschulgemeinden finden § 5 Abs. 1 und Abs. 2 analoge Anwendung. Ausgenommen hiervon ist § 5 Abs. 1 Satz 2. Abweichend von dieser Regelung lautet die Dienstbezeichnung von Priestern in der Hochschulseelsorge, die gem. § 1 Abs. 4 beauftragt worden sind, "Studentenseelsorger".

§ 6 Konferenz der katholischen Hochschulpastoral

Für das hauptberuflich tätige pastorale Personal in der katholischen Hochschulpastoral ist die Teilnahme an den Treffen der "Konferenz der katholischen Hochschulpastoral im Erzbistum Paderborn" verbindlich. Diese findet in der Regel zweimal im Jahr statt.

§ 7 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Teilnahme am "Berufseinführungskurs für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hochschulpastoral" der KHP wird dringend gewünscht. Das Erzbistum ermöglicht die Teilnahme am Berufseinführungskurs und trägt die hierbei anteilig anfallenden Kosten.

Im Übrigen gelten die "Richtlinien für andere als vom Dienstgeber angebotene berufliche Fort- und Weiterbildung der beim Erzbistum Paderborn angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter".

§ 8 Haushalt und Finanzierung

Der Haushaltsplan / Etat der Hochschulgemeinden und der Hochschulpastoral außerhalb der Hochschulgemeinden wird unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsrichtlinien von der oder dem mit der Leitung der Hochschulgemeinde Beauftragten aufgestellt.

Der Haushaltsplan / Etat Bedarf der Genehmigung durch die Hauptabteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat.

- § 9 Allgemeine Regelungen für die Hochschulpastoral
- (1) Die vorliegende Rahmenordnung ist Grundlage für die Arbeit der Hochschulgemeinden und die übrige Hochschulpastoral im Erzbistum Paderborn.
- (2) Sofern lokale Regelungen getroffen werden, werden sie mit Rücksicht auf die Bedingungen vor Ort formuliert. Dabei nehmen sie Maß an der Ausgestaltung des jeweiligen Gemeindelebens.

Die Mitwirkung studentischer Vertreterinnen und Vertreter in einem Sprechergremium ist grundsätzlich möglich und erwünscht. Regelungen hierüber werden vor Ort vorgenommen. Die Verantwortung der oder des mit der Leitung der Hochschulpastoral Beauftragten für einen ordnungsgemäßen Vollzug bestehender Verträge bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 14. April 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. # Ham - Josef Ruker

Erzbischof

Az.: 4/A53-10.00.1/3

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Nr. 66. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

I. Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 15.12.1994 (KA 1995, Stück 1, Nr. 5.) zuletzt geändert am 9. 8. 2010 (KA 2010, Stück 10, Nr. 116.), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt für die

	ab 1. 1. 2012	ab 1. 1. 2013
Gestellungsgruppe I jährlich Monatsbetrag	58.920,00 € 4.910,00 €	59.040,00 € 4.920,00 €
Gestellungsgruppe II		
jährlich	44.640,00 €	44.760,00 €
Monatsbetrag	3.720,00 €	3.730,00 €

Gestellungsgruppe III

jährlich 33.960,00 € 34.080,00 € Monatsbetrag 2.830,00 € 2.840,00 €

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 28. April 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. # Ham - Josef Ruker

Erzbischof

Az.: 5/B 32-31.03.1/1

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 67. Richtlinien des Erzbistums Paderborn zur Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA gemäß der Regional-KODA-Wahlordnung:
- 1. In der Zeit vom 1. Juni 2011 bis einschließlich 11. November 2011 (Wahlzeitraum) findet die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter des Erzbistums Paderborn in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen statt.
- 2. Alle Wahlberechtigten sollen die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl erhalten.
- 3. Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.
- 4. Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar das verbindliche Verzeichnis der Einrichtungen, die am 31. Mai 2011 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 KODA-Ordnung erfüllen.
- 5. Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar ein vorläufiges Wählerverzeichnis der Einrichtungen des (Erz-) Bistums und der Kirchengemeinden mit Namen und pri-

- vater Anschrift der wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausfertigung.
- 6. Der Dienstgeber in Einrichtungen des (Erz-)Bistums und der Kirchengemeinden kontrolliert dieses Wählerverzeichnis. Hierzu stellt er die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung fest. Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Dienstgeber Änderungen des vorläufigen Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist.
- 7. Kommen Dienstgeber den Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit der Wahl aus der KODA-Ordnung, der Regional-KODA-Wahlordnung oder dieser Richtlinie ergeben, nicht nach, unterrichtet der Wahlvorstand den Generalvikar.

Paderborn, den 5. Mai 2011

L. S.

Generalvikar

Az.: 5/A 38-22.01.2/6

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.